

Richtlinie

I. für die Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten und medizinisch-technischen Großgeräten in Krankenanstalten als Voraussetzung für die Leistungsabgeltung und für die Gewährung von Investitionszuschüssen

und

II. für die Gewährung von Investitionszuschüssen (inkl. medizinisch-technischer Großgeräte)

§ 1

ALLGEMEINES

- (1) § 7 Abs. 1 lit. d des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes, LGBl.Nr. 83/2005, idgF LGBl.Nr. 78/2012 (im Folgenden K-GFG) sieht die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung finanzieller Zuwendungen aus Fondsmitteln durch die Gesundheitsplattform vor.
- (2) Die gegenständliche Richtlinie regelt die Gewährung von Investitionszuschüssen für die Kärntner Fondskrankenanstalten aus Mitteln des Kärntner Gesundheitsfonds.
- (3) Investitionszuschüsse können für Neu-, Zu- und Umbauten, – die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten oder medizintechnische Ausstattung von Fondskrankenanstalten an deren Rechtsträger gewährt werden.
- (4) Die Auszahlung der von der Gesundheitsplattform zu genehmigenden Mittel erfolgt entsprechend dem Bedarf der Fondskrankenanstalten und der Liquidität des Kärntner Gesundheitsfonds.
- (5) Fondskrankenanstalten müssen, sofern sie Investitionsförderungen aus Mitteln des Kärntner Gesundheitsfonds in Anspruch nehmen, jährlich ein dreijähriges Investitionsprogramm vorlegen.
- (6) Die Gewährung bzw. die Auszahlung von Investitionszuschüssen des Kärntner Gesundheitsfonds ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a. Vorliegen eines sanitätsbehördlichen Errichtungsbewilligungsbescheides gem. den geltenden Bestimmungen der K-KAO. Die Gesundheitsplattform kann die Gewährung eines Investitionszuschusses auch dann genehmigen, wenn das sanitätsbehördliche Errichtungsbewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Dieser Beschluss gilt dann vorbehaltlich eines positiven Errichtungsbewilligungsbescheides.
 - b. Sofern keine Bewilligungspflicht gem. § 19 Abs. 1 K-KAO gegeben ist, ist die Vorlage einer Anzeige gem. § 19 Abs. 4 K-KAO erforderlich.
 - c. Übereinstimmung der Investitionsmaßnahme und dem daraus resultierenden Leistungsangebot mit dem jeweiligen Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) abgestimmten Landes-Krankenanstaltenplan einschließlich dem Kärntner Großgeräteplan sowie den Beschlüssen der Gesundheitsplattform hinsichtlich der Leistungsangebotsentwicklung.
 - d. Die Auszahlung der bereit gestellten Mittel erfolgt frühestens nach Erlassung des sanitätsbehördlichen Errichtungsbewilligungsbescheides bzw. nach Beginn der Investitionsmaßnahmen auf Basis eines vom Rechtsträger vorgelegten Finanzplanes, sofern eine sanitätsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.
 - e. Die Abwicklung des Antragsverfahrens, die Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie die Kontrolle des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung sowie die Einhaltung dieser Richtlinie erfolgt durch die Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds.

§ 2

GENEHMIGUNG VON INVESTITIONSVORHABEN

Sowohl Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten als auch die Anschaffung medizinisch-technischer Großgeräte bedürfen als Voraussetzung für die Leistungsabgeltung und für die Gewährung von Investitionszuschüssen aus Mitteln des Kärntner Gesundheitsfonds gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 K-GFG einer Genehmigung durch die Gesundheitsplattform, wenn mit der Investitionsmaßnahme eine Erweiterung des Umfangs und des Zwecks (§ 19 K-KAO) verbunden ist und die Träger der Krankenanstalten im Sinne des § 1 K-GFG zuschussberechtigt sind. Diese Richtlinie findet analog auch auf Angliederungsverträge gem. § 47 K-KAO Anwendung.

§ 3

GEWÄHRUNG VON INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

Die Gewährung von Investitionszuschüssen bedarf der Zustimmung der Gesundheitsplattform.

§ 4

GEGENSTAND DES ZUSCHUSSES

- (1) Gegenstand sind Investitionsvorhaben ab einem Investitionsvolumen in der Höhe von € 100.000,--:
 - a. Neuinvestitionen: Neu-, Zu- und Umbauten sowie die Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte im Sinne des ÖSG sowie medizintechnische oder technische Ausstattung.
 - b. Ersatzinvestitionen: Sanierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bisher dem Zweck der Krankenanstalt gedient haben sowie der Ersatz bisher in Betrieb befindlicher medizinisch-technischer Großgeräte sowie medizintechnische oder technische Ausstattung.
 - c. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit es sich dabei um die Sanierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, wobei diese Sanierung in mehreren Gewerken erfolgt.
- (2) Nicht förderfähig sind Investitionsmaßnahmen, die Infrastruktur darstellen, aber nicht unmittelbar dem Zweck einer Krankenanstalt dienen (wie z.B. Parkplätze, Gartengestaltung usw.).
- (3) Investitionsmaßnahmen mit patientInnenfernem Charakter, d.s. den Wirtschafts- und Versorgungsbereich betreffende Maßnahmen, haben geringere Förderpriorität.
- (4) Investitionsmaßnahmen, außer medizinisch-technische Großgeräte im Sinne des ÖSG, werden maximal mit 40% der Gesamtkosten gefördert.
- (5) Medizinisch-technische Großgeräte im Sinne des ÖSG werden maximal mit 70% der gesamten Gerätekosten gefördert. Bau- und Adaptierungsmaßnahmen von mit dem Gerätestandort im Zu-

sammenhang stehenden Räumlichkeiten werden maximal mit 40% der diesbezüglichen Baukosten gefördert.

- (6) Bemessungsgrundlage sind jeweils die Netto-Anschaffungs- bzw. –Herstellungskosten abzüglich in Anspruch genommener Skonti bzw. Rabatte. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse einer Ersatzanschaffung eines medizinisch-technischen Großgerätes sowie medizinischer Ausstattung ist ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf des auszuscheidenden Gerätes von den Anschaffungskosten des neuen Gerätes in Abzug zu bringen. Im Falle mehrjähriger Großprojekte können die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten jeweils hinsichtlich der noch nicht realisierten Projektsumme um den geltenden Baukostenindex angepasst werden.
 - a. Werden bewegliche Güter des Anlagevermögens im Rahmen alternativer Finanzierungsmöglichkeiten (Finanzierungsleasing, Mietkauf, etc.) angeschafft, so kann für den während der Vertragslaufzeit anfallenden finanziellen Aufwand eine Investitionsförderung in der anteilmäßigen Höhe des maximal aktivierbaren Betrages (Anschaffungswert) gewährt werden. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung ist mit dem Antragsteller abzustimmen, liegt jedoch grundsätzlich im Ermessen des Kärntner Gesundheitsfonds. Im Rahmen der Antragstellung sind dem Kärntner Gesundheitsfonds die jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen vorzulegen.
- (7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei Großvorhaben auch eine höhere Investitionsquote als die in den Abs. 4 und 5 festgelegte durch die Gesundheitsplattform genehmigt werden. Von solchen begründeten Ausnahmefällen ist dann auszugehen, wenn durch die Investitionsmaßnahme offenkundige schwere Versorgungsdefizite beseitigt werden.
- (8) Nicht im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehende Einzelinvestitionen mit Anschaffungskosten von weniger als € 100.000,-- können nicht in einem Sammelantrag zusammengefasst werden.

§ 5

ANTRAGSTELLUNG

- (1) Für jedes zu beantragende Investitionsvorhaben ist ein Antragsformular lt. Anlage 1 zu verwenden.
- (2) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen für Neu-, Zu- und Umbauten, die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten sowie die Anschaffung medizintechnischer Ausstattung sind bis längstens 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr bei der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds einzubringen.
- (3) Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen von mehrjähriger Realisierungsdauer sind für die gesamte Investitionsdauer unter Zugrundelegung eines Finanzplanes zu beantragen.

- (4) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind von der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds zu prüfen. Die Prüfung hat insbesondere auf die Vorgaben des ÖSG, des RSG bzw. des Kärntner Landes-Krankenanstaltenplanes einschließlich des Kärntner Großgeräteplanes zu erfolgen.
- (5) Dem Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist der sanitätsbehördliche Errichtungsbewilligungsbescheid, sofern das betreffende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, das betreffende Ansuchen oder eine allenfalls notwendige Anzeige gem. § 19 Abs. 4 K-KAO anzuschließen.

§ 6

ANTRAGSPRÜFUNG

- (1) Die Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds hat einen Prioritätenkatalog unter Bedachtnahme dieser Richtlinie zu erstellen, der sämtliche von den Rechtsträgern der Fondskrankenanstalten beantragten Investitionsvorhaben enthält und die Förderwürdigkeit entsprechend ausweist. Die Kriterien des Landes-Krankenanstaltenplanes einschließlich des Kärntner Großgeräteplanes sind bei der Vergabe des Investitionszuschusses zu berücksichtigen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds hat die eingereichten Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen zu prüfen und jeweils mit einer Stellungnahme versehen der Gesundheitsplattform zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7

KONTROLLE

- (1) Die Entscheidung der Gesundheitsplattform ist von der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds dem Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalt mitzuteilen.
- (2) Die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Investitionszuschusses ist in dem der Auszahlung der Investitionsförderung folgenden Kalenderjahr bis längstens 30. Juni vom Rechtsträger der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds nachzuweisen und von dieser zu überprüfen.
- (3) Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Geschäftsstelle des Fonds über alle Änderungen hinsichtlich der geförderten Investitionsmaßnahme zu informieren und allenfalls die Zustimmung der Gesundheitsplattform dafür einzuholen.
- (4) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ist das entsprechende Formular laut Anlage 2 zu verwenden.

§ 8 RÜCKZAHLUNG

- (1) Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind dem Kärntner Gesundheitsfonds umgehend zurückzuzahlen. Die Rückzahlung von Fördermitteln erfolgt, wenn:
- a. die tatsächlichen Auszahlungen die anzuwendende Maximalförderung des Investitionsvorhaben überschritten haben, allerdings nur in der Höhe des die Maximalförderung überschreitenden Betrages;
 - b. das tatsächliche Projekt wesentlich (sanitätsbehördlich und/oder die Gesundheitsversorgung betreffend) vom beantragten Projekt abweicht;
 - c. die geförderte Investition nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - d. den Bestimmungen der Investitionsrichtlinie in wesentlichen Punkten nicht entsprochen wurde;
 - e. der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder
 - f. die sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung nicht erteilt wurde.
- (2) Wird ein Investitionszuschuss für ein Projekt im Falle einer Verzögerung vom Antragsteller bis zum 30. September des auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt der Anspruch auf die Förderung. Die Rechtsträger von Krankenanstalten können jeweils bis zum 15. Oktober einen neuerlichen Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses stellen.

§ 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für bereits beschlossene und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie nicht in Anspruch genommene Investitionszuschüsse gilt § 8 Abs. 2 wenn diese nicht bis zum 31. Mai 2017 abgerufen und vom Kärntner Gesundheitsfonds ausbezahlt werden. Eine neuerliche Antragstellung für diese Projekte ist möglich.

§10 INKRAFTRETEN

Die Richtlinie für die Gewährung von Investitionszuschüssen tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.